

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Februar 2011

Nr. 2011/405

Gemeinde Riedholz: Ausrichtung des Staatsbeitrages an den Gemeindezusammen-schluss unter den früheren Einwohnergemeinden Niederwil und Riedholz

1. Erwägungen

1.1 Mit Beschluss vom 8. Dezember 2010 (SGB 179a/2010) hat der Kantonsrat der Vereinigung der Einwohnergemeinden Niederwil und Riedholz zur Einwohnergemeinde Riedholz auf den 1. Januar 2011 zugestimmt.

1.2 Aufgrund dieses Zusammenschlusses wird der neuen Gemeinde Riedholz auf der Grundlage von § 190^{bis} Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) ein Staatsbeitrag auf der Grundlage der kantonalen Bevölkerungsstatistik geleistet. Massgebend waren dabei die Zahlen, welche per 31. Dezember des dem Fusionsbeschluss an der Urne vorangehenden Jahres erhoben wurden. Gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik wiesen die beiden Gemeinden einzeln und gesamthaft per 31. Dezember 2009 folgenden Einwohnerbestand aus:

	Anzahl Einwohner/in	Beitrag in Fr.
EG Niederwil	406	50'000
EG Riedholz	1690	169'000
Total	2096	219'000

1.3 Der ordentlich auszubezahlende Staatsbeitrag für den Gemeindezusammenschluss zur Gemeinde Riedholz beläuft sich somit rechnerisch auf 219'000 Franken.

1.4 Gestützt auf § 30b des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich vom 2. Dezember 1984 (Finanzausgleichsgesetz; BGS 131.71) i.V.m mit § 24^{bis} der Verordnung zum Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 1. April 2003 (Finanzausgleichsverordnung; BGS 131.721) sowie § 190^{bis} Abs. 3 GG erhalten Einwohnergemeinden, welche im Sinne der Gesetzgebung über den direkten Finanzausgleich strukturell schwach sind, bei Gemeindezusammenschlüssen einen zusätzlichen Förderbeitrag. Der Förderbeitrag setzt sich aus zusätzlichen 100 Franken pro Einwohner/in multipliziert mit dem Betrag des negativen Strukturstärkeindex (SSI 2011) zusammen. Zusätzlich wird an die Projektkosten ein Pauschalbeitrag in der Höhe von 30'000 Franken ausgerichtet.

- 1.5 Die Einwohnergemeinden Niederwil und Riedholz weisen im Strukturstärkeindex für das Jahr 2011 (SSI 2011) einen Indexwert von -1 bzw. +3 auf.

	Anzahl Einwohner/in	Multiplikator (SSI 2011)	Beitrag in Fr.
EG Niederwil	406	1	40'600
EG Riedholz	<i>Keine SSG Gemeinde</i>		0
Staatsbeitrag (SSG)			40'600

- 1.6 Der zusätzlich auszubehaltende Staatsbeitrag für den Gemeindezusammenschluss zur Gemeinde Riedholz beläuft sich somit rechnerisch auf 40'600 Franken sowie einer pauschalen Projektkostenentschädigung in der Höhe von 30'000 Franken.

- 1.7 Daraus errechnet sich gesamthaft folgender Staatsbeitrag in Franken:

Grundbeitrag	219'000
Staatsbeitrag (SSG)	40'600
Projektpauschale (SSG)	30'000
Total Staatsbeitrag	289'600

2. Beschluss

- gestützt auf § 190^{bis} GG; § 30b Finanzausgleichsgesetz und § 24^{bis} Finanzausgleichsverordnung
-

- 2.1 Der Einwohnergemeinde Riedholz wird für den Gemeindezusammenschluss ein Staatsbeitrag in der Höhe von total 289'600 Franken ausgerichtet.
- 2.2 Der Staatsbeitrag gliedert sich in einen ordentlichen Beitrag in der Höhe von 219'000 Franken (Kontierungsvermerk: 6852/362000/20539), einen zusätzlichen Unterstützungsbeitrag für strukturell schwache Gemeinden in der Höhe von 40'600 Franken (Kontierungsvermerk: 6852/362000/20539) sowie eine Projektkostenentschädigung in der Höhe von pauschal 30'000 Franken (Kontierungsvermerk: 6853/362000/30051).
- 2.3 Die Einwohnergemeinde Riedholz hat den ausbezahlten Staatsbeitrag in der Laufenden Rechnung des Jahres 2011 (Kontierungsvermerk: 993.461 - Fusionsbeitrag Kanton) zu verbuchen.

A stylized, handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng'.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden (5; GRO, STE, SCH, SCW, SCN)

Amt für Finanzen, Finanzausgleich und Statistik

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Riedholz, Wallierhofstrasse 5, 4533 Riedholz

Kantonale Finanzkontrolle